

Ordentliche Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Banque Cantonale Vaudoise

Donnerstag, 30. April 2026, um 16 Uhr, Lausanne Beaulieu

Tagesordnung

1. Ansprache der Verwaltungsratspräsidentin

2. Bericht der Generaldirektion

3. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2025, einschliesslich der Konzernrechnung der BCV-Gruppe, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2025

3.1 Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2025

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2025.

Erläuterungen: In ihren Berichten an die Generalversammlung empfiehlt die PricewaterhouseCoopers AG in ihrer Eigenschaft als Revisionsstelle, die Jahres- und Konzernrechnung 2025 ohne Vorbehalte zu genehmigen. Der Geschäftsbericht steht den Aktionärinnen und Aktionären sowie den übrigen Stakeholdern der BCV auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung. Er kann auf Anfrage auch am Hauptsitz der BCV bezogen werden.

3.2 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2025

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2025.

Erläuterungen: Die BCV hat wie jedes Jahr seit 2019 ihren CSR-Bericht gemäss dem GRI-Standard (Global Reporting Initiative) angefertigt. Dieser Bericht entspricht den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates zur Klimaberichterstattung, in der festgelegt ist, welche klimarelevanten Informationen im Bericht enthalten sein müssen, damit den international anerkannten Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) entsprochen wird. In Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 964c) legt die BCV diesen Bericht als «Bericht über nichtfinanzielle Belange» der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Eine Reihe der in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurde von der PricewaterhouseCoopers AG überprüft (eingeschränkte Gewähr). Dieser Bericht steht den Aktionärinnen und Aktionären sowie den übrigen Stakeholdern der BCV auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung und ist auf Anfrage auch am Hauptsitz der Bank erhältlich.

4. Beschluss über die Verwendung des Nettoertrags

Antrag des Verwaltungsrats:

In Übereinstimmung mit der Ausschüttungspolitik der BCV beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, vom Bilanzgewinn von CHF 421 234 501.78 eine ordentliche Dividende von CHF 4.40 pro Aktie, d. h. insgesamt CHF 378 672 360.00, auszuschütten und den Restbetrag, d. h. CHF 42 562 141.78, den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 15 Buchstabe d der Statuten obliegt der Generalversammlung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Anträge des Verwaltungsrats:

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung:

- 5.1 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1 420 000 für die feste Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterungen: Diese Vergütung im Sinne von Artikel 30ter Absatz 1 der Statuten in Höhe von maximal CHF 1 420 000 (2025: CHF 1 400 000) umfasst feste Honorare, eine zusätzliche Vergütung für die Einsitznahme in einem oder mehreren Komitees und Repräsentationsauslagen. Sie deckt den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung 2027 ab. Der Gesamtbetrag der festen Vergütung des Verwaltungsrats liegt mit CHF 1 420 000 leicht über der 2025 gezahlten Vergütung (CHF 1 400 000). Der Betrag der zusätzlichen Vergütung ist seit mehreren Jahren gleich hoch und wird auch für 2025 unverändert beibehalten. Allerdings beabsichtigt der Verwaltungsrat, ein weiteres Mitglied für den Prüfungs- und Risikoausschuss zu ernennen, was eine Erhöhung des Gesamtbetrags zur Folge haben wird. Die BCV zahlt für die sieben Verwaltungsratsmitglieder keine Beiträge an die 2. Säule. Verwaltungsratsmitglieder, die keine gesetzlichen oder reglementarischen Altersleistungen beziehen, sind in der Pensionskasse der BCV versichert und leisten die vollständigen Beiträge selbst.

- 5.2 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 5 685 200 für die feste Vergütung, den steuerbaren Anteil der Repräsentationsauslagen und die Mitarbeiterbeteiligung der Generaldirektion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterungen: Gemäss Artikel 30quater Absatz 3 Buchstabe a der Statuten deckt der maximale Gesamtbetrag von CHF 5 685 200 (2025: CHF 5 841 600) für die Mitglieder der Generaldirektion bis zur ordentlichen Generalversammlung 2027 Folgendes ab:

- die feste Jahresvergütung,
- den steuerbaren Anteil der Repräsentationsauslagen,
- die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der Aktien, die im Rahmen der im April 2027 angebotenen Mitarbeiterbeteiligung erworben werden, und ihrem Börsenwert bei Handelsschluss am ersten Tag der Zeichnungsfrist. Die Mitarbeiterbeteiligung wird der gesamten Belegschaft jedes Jahr im März/April angeboten. Wie in Artikel 30ter Absatz 6 der Statuten vorgesehen, legt der Verwaltungsrat jedes Jahr die Modalitäten der Mitarbeiterbeteiligung und namentlich den Zeichnungspreis fest. Die erworbenen Aktien sind drei Jahre lang gesperrt.

Der beantragte Betrag enthält den Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule.

- 5.3 eines Gesamtbetrags von CHF 4 251 900 für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion für das Geschäftsjahr 2025

Erläuterungen: Die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion wird jährlich entsprechend der Erreichung der qualitativen und quantitativen Geschäfts-, Betriebs- und Finanzziele bestimmt. Die Ziele werden für die Mitglieder vom Präsidenten der Generaldirektion und für Letzteren vom Verwaltungsrat festgelegt und beurteilt. Als Grundlage für die Bestimmung der Ziele dienen die geschäftlichen und operativen Strategien sowie die statutarischen Ziele und die Zielsetzungen der Risikopolitik der BCV. Für die Festlegung der performanceabhängigen Vergütungen wird beurteilt, inwieweit die Ziele in ihrer Gesamtheit erreicht wurden. Ein Teil dieser Vergütung wird in Form von Aktien nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Modalitäten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt im Mai 2026. Der beantragte Betrag von CHF 4 251 900 (2025: CHF 4 301 000) enthält den Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule.

- 5.4 einer maximalen Gesamtanzahl von 9 952 Aktien der BCV für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion für den Plan 2026–2028, die 2029 dem Grad der Zielerreichung entsprechend ausgezahlt wird

Erläuterungen: Gemäss Artikel 30ter Absatz 5 der Statuten verabschiedet der Verwaltungsrat für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion jedes Jahr einen neuen mehrjährigen Plan mit von ihm festgelegten quantitativen und qualitativen strategischen und finanziellen Zielen. Dabei werden insbesondere die Geschäftsstrategie, die Nachhaltigkeitsstrategie und die statutarischen Ziele der BCV, ihr mehrjähriger wirtschaftlicher Erfolg sowie ihre Risikopolitik berücksichtigt. Der Grad der Erreichung der Finanzziele wird am wirtschaftlichen Gewinn gemessen. Die finanzielle Performance wird anschliessend unter Einbeziehung einiger zentraler Ziele beurteilt. Diese Ziele betreffen die Entwicklung der Geschäftsstrategie, die wichtigsten Projekte (namentlich im Bereich Nachhaltigkeit), die Optimierung der operativen Prozesse (Operational Excellence) sowie die Kundenzufriedenheit (strategische und qualitative Ziele). Die dem Grad der Zielerreichung entsprechend gewährte Vergütung wird ausschliesslich in BCV-Aktien ausgezahlt.

Die beantragte Gesamtanzahl entspricht der maximalen Anzahl an BCV-Aktien, die den Mitgliedern der Generaldirektion im Rahmen des Plans 2026–2028 zugeteilt werden können. Der Plan 2026–2028 wurde vom Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung verabschiedet. Um die Gesamtanzahl der Aktien zu ermitteln, wurde der maximale Gesamtbetrag von CHF 1 200 000 (2025: CHF 1 200 000) durch CHF 120.50 (Börsenkurs am 12. März 2026, dem Tag des Beschlusses des Verwaltungsrats) geteilt. Der Grad der Zielerreichung wird 2029 abschliessend beurteilt. Dann erfolgt auch die Zuteilung eines Teils oder sämtlicher Aktien an die Begünstigten.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem bzw. zur Vergütungspolitik der BCV sowie zu den an den Verwaltungsrat und die Generaldirektion ausgezahlten Beträgen finden Sie im Jahresbericht 2025 (Kapitel 5 im Teil Gouvernance d'entreprise sowie Ziffern 5.13 und 5.17 im Teil Données financières der Jahresrechnung des Stammhauses). Der Jahresbericht steht den Aktionärinnen und Aktionären auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung. Er kann auf Anfrage auch am Hauptsitz der BCV bezogen werden.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 15 Buchstabe e der Statuten obliegt der Generalversammlung die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion.

7. Änderung der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt drei Statutenänderungen. Der Generalversammlung werden einzig die geänderten Bestimmungen der Statuten zur Abstimmung vorgelegt. Alle unveränderten Bestimmungen bleiben in Kraft.

7.1 Änderung von Artikel 1 Absatz 1 der Statuten, der auf das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation der Banque Cantonale Vaudoise (LBCV) verweist

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Änderung von Artikel 1 der Statuten wie folgt zu genehmigen:

Bisheriger Wortlaut	Änderungsantrag
<p>Artikel 1 – Firma, Dauer <i>Absatz 1</i></p> <p>Die durch Dekret des Waadtländer Grossrats vom 19. Dezember 1845 errichtete Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die Bank) wird durch das Gesetz vom 20. Juni 1995 (nachstehend das Gesetz) geregelt, das am 25. Juni 2002, am 30. Januar 2007 und am 2. März 2010 revidiert wurde. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, die gemäss Artikel 763 Absatz 2 OR nicht dem Obligationenrecht untersteht.</p>	<p>Artikel 1 – Firma, Dauer <i>Absatz 1</i></p> <p>Die durch Dekret des Waadtländer Grossrats vom 19. Dezember 1845 errichtete Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die Bank) wird durch das Gesetz vom 20. Juni 1995 (nachstehend das Gesetz) geregelt. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, die gemäss Artikel 763 Absatz 2 OR nicht dem Obligationenrecht untersteht.</p>

Erläuterungen: Durch diese Änderung wird inskünftig nur noch auf das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation der Banque Cantonale Vaudoise (LBCV) und nicht mehr auf alle nachfolgenden Änderungen verwiesen, um zu vermeiden, dass bei jeder zukünftigen Änderung dieses Gesetzes die Statuten angepasst werden müssen.

7.2 Änderung von Artikel 18 Absatz 2 der Statuten betreffend das Stimmrecht der Aktionärinnen und Aktionäre (Stichtag für die Schliessung des Aktienregisters)

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Änderung von Artikel 18 Absatz 2 der Statuten wie folgt zu genehmigen:

Bisheriger Wortlaut	Änderungsantrag
<p>Artikel 18 – Stimmrecht <i>Absatz 2</i></p> <p>Der Nachweis der Aktionärserschaft und der Vertretungsbefugnis wird nach dem Stand des Aktienbuches zwanzig Tage vor der Generalversammlung erbracht.</p>	<p>Artikel 18 – Stimmrecht <i>Absatz 2</i></p> <p>Der Nachweis der Aktionärserschaft und der Vertretungsbefugnis wird nach dem Stand des Aktienbuches zehn Tage vor der Generalversammlung erbracht.</p>

Erläuterungen: der Stichtag für die Eintragung im Aktienbuch wird auf zehn anstelle von zwanzig Tage vor der GV festgelegt und somit an die vorherrschenden Best Practices in Sachen Corporate Governance angepasst.

7.3 Änderung von Artikel 22 Absatz 1 der Statuten betreffend die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Änderung von Artikel 22 Absatz 1 der Statuten wie folgt zu genehmigen:

Bisheriger Wortlaut	Änderungsantrag
<p>Artikel 22 – Amtsdauer</p> <p><i>Absatz 1</i></p> <p>Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar, wobei die gesamte Dauer ihres Mandats seit Ersternennung nicht länger als 16 Jahre betragen darf.</p>	<p>Artikel 22 – Amtsdauer</p> <p><i>Absatz 1</i></p> <p>Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar, wobei die gesamte Dauer ihres Mandats seit Ersternennung nicht länger als 12 Jahre betragen darf.</p>

Erläuterungen: Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation der Banque Cantonale Vaudoise (LBCV) wurde am 20. November 2024 geändert und die geänderte Fassung ist am 1. März 2025 in Kraft getreten. Es legt für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats eine Amtszeit von maximal 12 Jahren fest. Die Statuten werden angepasst, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Aktionärinnen und Aktionäre für 2026 und bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Banque Cantonale Vaudoise.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 18bis Absatz 1 der Statuten obliegt die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Generalversammlung. Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, hat dem Verwaltungsrat gegenüber bestätigt, dass er über die notwendige Unabhängigkeit zur Ausübung seines Mandats verfügt.

9. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Lausanne, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2026.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat hat die PricewaterhouseCoopers AG für das Geschäftsjahr 2026 zur Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) und des Bankengesetzes (BankG) ernannt. In Anwendung des Waadtländer Kantonalbankgesetzes (LBCV) und der Statuten schlägt er der Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre vor, die PricewaterhouseCoopers AG auch zur Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

10. Verschiedenes

Informationen

Dokumente

Der Jahresbericht 2025 und der CSR-Bericht 2025 stehen den Aktionärinnen und Aktionären auf Französisch und Englisch auf www.bcv.ch zur Verfügung und sind auf Anfrage am Hauptsitz der BCV erhältlich. Der Jahresbericht enthält die Jahresrechnung des Stammhauses und die Konzernrechnung der BCV-Gruppe, den Geschäftsbericht, die Prüfberichte der Revisionsstelle zur Konzernrechnung und zur Jahresrechnung des Stammhauses zuhanden der Generalversammlung, sowie die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns.

Zutritt und Vertretung

Im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre erhalten ein Antwortformular, mit dem sie per Post oder elektronisch eine Zutrittskarte für die Generalversammlung bestellen oder einen Vertreter bevollmächtigen können. Nur die am 10. April 2026 mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht ausüben. Sie haben die Möglichkeit, sich durch einen Stellvertreter ihrer Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt, Avenue de Rumine 13, Case postale, 1001 Lausanne, vertreten zu lassen.

Fragen an den Verwaltungsrat

Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Fragen bis Donnerstag, 23. April 2026, schriftlich an die Verwaltungsratspräsidentin richten. Anschrift: Banque Cantonale Vaudoise, Case postale 300, 1001 Lausanne. Die Fragen werden an der Generalversammlung beantwortet.

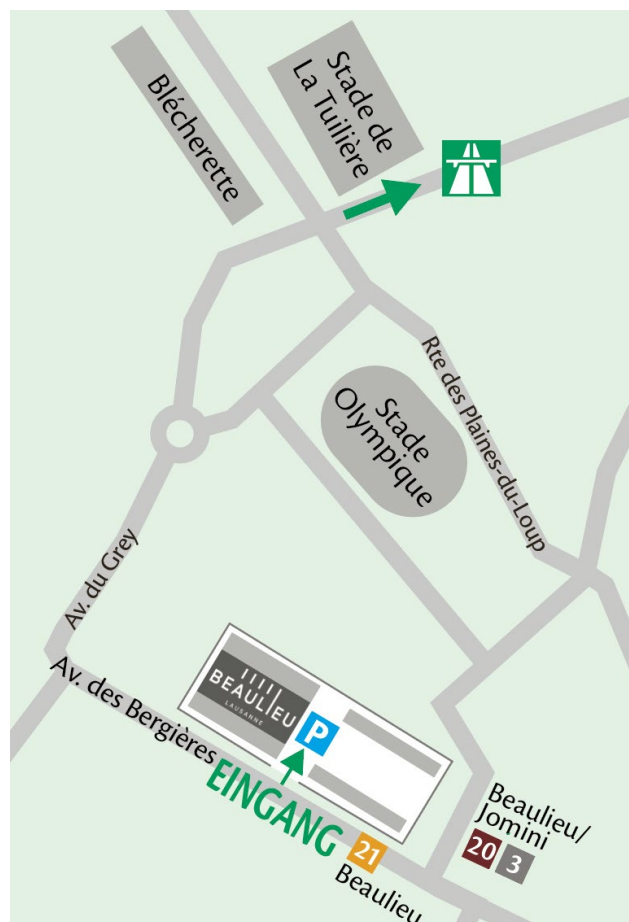
Mitteilungen und Beschlüsse

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen den Aktionärinnen und Aktionären ab dem 1. Mai 2026 zur Einsichtnahme am Hauptsitz der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne und auf deren Website www.bcv.ch zur Verfügung.

Lausanne, 31. März 2026

Der Verwaltungsrat

Dies ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.



Öffentliche Verkehrsmittel

Wir empfehlen Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Anfahrt mit dem Bus:

- vom SBB-Bahnhof Lausanne aus mit der Linie 21 (bis Haltestelle Beaulieu) oder der Linie 20 oder 3 (bis Haltestelle Beaulieu-Jomini)

Anfahrt mit dem Auto:

Parkmöglichkeiten gibt es im Parkhaus Palais de Beaulieu:

- Autobahnausfahrt Lausanne-Blécherette. Folgen Sie den Schildern «Beaulieu».

Bestellung der Zutrittskarte und Vollmachtserteilung über www.gvote.ch, das Aktionärsportal von Computershare

Über das Aktionärsportal **gvote** können Sie elektronisch Ihre Zutrittskarte bestellen oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

Wenn Sie **gvote** nicht nutzen möchten, senden Sie bitte das Formular «Zutrittskartenbestellung oder Stimmanweisungen» ausgefüllt, datiert und unterzeichnet im beiliegenden Antwortcouvert bis spätestens am 23. April 2026 zurück.

Und so funktioniert **gvote** :

1. Rufen Sie die Website www.gvote.ch auf.
2. Geben Sie Ihren Benutzernamen (Nom d'utilisateur) und Ihr Kennwort (Mot de passe) ein, die Sie auf dem Formular «Zutrittskartenbestellung oder Stimmanweisungen» finden.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt Ihre Zutrittskarte bestellen oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Ihre Anweisungen erteilen. Folgen Sie dafür den Instruktionen auf **gvote** .

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Bestellung Ihrer Zutrittskarte ist bis spätestens am 23. April 2026 möglich. Die Anweisungen für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können bis spätestens am 27. April 2026 um 23.59 Uhr elektronisch übermittelt werden.

Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowohl elektronisch über **gvote** als auch schriftlich Anweisungen erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Anweisungen berücksichtigt.

E-Mail-Anmeldung:

Sie können auf **gvote** auch wählen, ob Sie die Einladung zur Generalversammlung ab nächstem Jahr per E-Mail erhalten möchten. Folgen Sie einfach den entsprechenden Anweisungen. Sie können Ihre Einwilligung zum E-Mail-Versand jederzeit widerrufen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (8.00–17.00 Uhr) an die Betreiberin der Aktionärsplattform, Computershare Schweiz AG.